

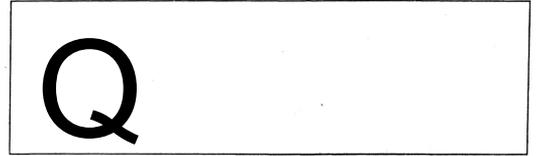
Prozeßrecht / Strafprozeßrecht / Zivilprozeßrecht

Prozeßvertretung - kraft Gesetzes bestehende oder durch **Z⁷** Prozeßvollmacht übertragene Befugnis, für eine oder an Stelle einer / Prozeßpartei in einem **Z⁷** gerichtlichen Verfahren in Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtssachen / Klage einzureichen, andere Anträge bei Gericht zu stellen, über den Streitgegenstand zu verhandeln und sonstige Prozeßhandlungen vorzunehmen. Kraft Gesetzes besteht die P. für **Z⁷** juristische Personen sowie noch nicht volljährige oder handlungsunfähige Bürger. Hier schließt die gesetzliche Vertretung die P. ein, mit einer Ausnahme: Ist der / gesetzliche Vertreter einer Prozeßpartei zugleich selbst die andere Prozeßpartei (z.B. in einem Erbrechtsstreit zwischen einem Kind und dem Erziehungsberechtigten), darf er wegen der bestehenden Interessenkollision die P. nicht ausüben (**Z⁷** Pflegschaft). Ist in Rechtsvorschriften festgelegt, daß in besonderen Verfahren - z. B. in Patentstreitigkeiten - eine P. nur von bestimmten Personen ausgeübt werden darf, sind andere Personen als Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen. Die P. berechtigt zur Vornahme aller das Verfahren betreffenden Prozeßhandlungen, also auch dazu, eine **Z⁷** gerichtliche Einigung abzuschließen oder **Z⁷** Rechtsmittel einzulegen. Allerdings kann in der Prozeßvollmacht die Vertretungsbefugnis eingegrenzt werden. **Z⁷** gewerkschaftliche Prozeßvertretung **Z⁷** Prozeßbeauftragter

Prozeßvollmacht - durch **Z⁷** Rechtsgeschäft begründete Befugnis, eine **Z⁷** Prozeßpartei in einem / gerichtlichen Verfahren in Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtssachen zu vertreten. Die P. ist schriftlich zu erteilen und dem Gericht, vor dem das Verfahren stattfindet, einzureichen (dieses Schriftstück wird ebenfalls als P. bezeichnet); sie kann aber auch in der **Z⁷** Rechtsantragstelle oder in der **Z⁷** mündlichen Verhandlung zu Protokoll erklärt werden (§ 9 Abs. 4 ZPO). Zum Erteilen der P. ist nur die Prozeßpartei selbst bzw. deren **Z⁷** gesetzlicher Vertreter berechtigt.

P. kann einem in der DDR zugelassenen **Z⁷** Rechtsanwalt oder einem anderen (handlungsfähigen) Bürger erteilt werden; in Arbeitsrechtssachen ist auch eine **Z⁷** gewerkschaftliche Prozeßvertretung möglich. Die P. befugt den Prozeßbevollmächtigten zur Prozeßführung an Stelle des Vollmachtgebers und damit auch zur Vornahme aller notwendigen und möglichen Prozeßhandlungen in dem Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtsverfahren (**Z⁷** Zivilprozeßrecht), für das die P. erteilt wurde. Die vom Prozeßbevollmächtigten abgegebenen Erklärungen und die von ihm vorgenommenen Prozeßhandlungen haben die gleiche prozeßrechtliche Wirkung wie von der auftraggebenden Prozeßpartei selbst vorgenommene Prozeßhandlungen. Der Vollmachtgeber kann die P. aber dahingehend einschränken, daß der Prozeßbe-

vollmächtigte nur bestimmte Prozeßhandlungen vornehmen bzw. bestimmte Prozeßhandlungen nicht vornehmen darf; die Einschränkung muß aus der P. ersichtlich sein. Die P. gilt - sofern nichts anderes bestimmt ist - für den gesamten Zivilprozeß einschließlich der **Z⁷** Vollstreckung, für den sie erteilt ist, und verliert mit dessen Beendigung ihre Wirkung; sie kann vom Vollmachtgeber vorher jederzeit widerrufen werden (§ 58 ZGB).



Qualifizierung **Z** postgraduales Studium **Z⁷** Weiterbildung

Qualifizierungsvereinbarung - Vereinbarung zwischen LPG-Vorstand und LPG-Mitglied über eine geplante Weiterbildung des Genossenschaftsbauern und die sich daraus ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten. Wie alle Werkstätige stehen auch die Genossenschaftsbauern vor der Notwendigkeit, den wachsenden Anforderungen der Produktion und bei der Teilnahme an der Leitung der genossenschaftlichen Arbeit gerecht zu werden, die sich insbesondere aus der Einführung neuer Technik und neuer Technologien sowie der Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Landwirtschaft ergeben. Zur Aneignung der dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind die LPG-Mitglieder berechtigt und verpflichtet, und sie erhalten dabei die Unterstützung ihrer Genossenschaft. Besonders gefördert werden Genossenschaftsbauerinnen und Jugendliche. Wichtiges Instrument für eine zielgerichtete und planmäßige Aus- und Weiterbildung ist die Q. Mit solchen Vereinbarungen wird der Qualifizierungsplan als Bestandteil des Betriebsplanes der LPG konkretisiert. Inhaltlich entspricht die Q. im wesentlichen dem arbeitsrechtlichen **Z⁷** Qualifizierungsvertrag.

Qualifizierungsvertrag - arbeitsrechtliche Vereinbarung zwischen einem Werkstätigen und seinem Betrieb über die Teilnahme an einer geplanten Aus- oder Weiterbildung (§§ 153-159 AGB). Gemäß § 153 Abs. 2 AGB ist der Betrieb verpflichtet, Q. schriftlich auszufertigen, wenn

- die Qualifizierung der Vorbereitung auf eine andere Arbeitsaufgabe dient,
 - der Werkstätige zum Facharbeiter oder Meister ausgebildet bzw. vom Betrieb zum Fern- oder Abendstudium an Hoch- oder Fachschulen delegiert wird,
 - für die Dauer der Aus- und Weiterbildung eine Änderung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten vorgenommen werden soll.
- Der Q. soll sichern, daß die besonderen Rechte und Pflichten, die sowohl der Betrieb als auch der Werk-